

Infopost

Ausgabe 01/07



| Inhaltsverzeichnis | Seiten |
|---|---------------|
| Vorwort | |
| Familienrecht: | 1 - 4 |
| Gesetzesänderungen im Kindesunterhaltsrecht | 2 - 3 |
| Befristung des Unterhaltsanspruches der ledigen Mutter | 3 |
| Aus der Rechtsprechung: | |
| Ausbildungsunterhalt | 3 - 4 |
| Umgangsrecht | 4 |
| Erbrecht | 4 - 5 |
| Aus der Rechtsprechung: | |
| Berliner Testament mit Verwirkungsklausel | 4 |
| Auslegung einer Pflichtteils klausel- Schlusserbeneinsetzung der Kinder | 4 |
| Anfechtung einer Erbschaftsannahme | 5 |
| Öffentliches Recht | 5 - 9 |
| Gesetzesänderungen im Baurecht | 5 - 7 |
| Aus der Rechtsprechung: | |
| Ansprüche der Nachbarn gegen Lärmbelästigungen durch ein Gebetshaus | 7 - 8 |
| Ansprüche des Dienstherrn wegen Dienstpflichtverletzung des Beamten | 8 - 9 |
| Sozialrecht | 9 |
| Aus der Rechtsprechung: | |
| Aufhebungsvertrag und Sperrzeit | |
| Verkehrsrecht | 9 – 10 |
| ... herzlich gelacht | 10 |

Familienrecht

Zum 1. Juli 2007 tritt neue Düsseldorfer Tabelle in Kraft. Der Unterhalt sinkt erstmalig in der Geschichte der Düsseldorfer Tabelle!

Die zunächst zum 1. April 2007 geplante Unterhaltsreform kommt vorerst nicht, da das Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtliche Bedenken geäußert hat.

hier: I. Geplante Änderungen im Unterhaltsrecht

Zum 01.04.2007 steht eine weit reichende Änderung im Unterhaltsrecht bevor. Mit dieser Änderung soll den tatsächlichen Verhältnissen der Familienstrukturen Rechnung getragen werden. Die nicht nur von Juristen geübte Kritik, dass das jetzige Unterhaltsrecht oft zu Ungerechtigkeiten im Hinblick auf die Unterhaltsberechtigten untereinander führt, soll nun entschärft werden.

Im Mittelpunkt des neuen Unterhaltsrechtes steht die so genannte „Patchworkfamilie“, also Familien, die durch eine 2. Heirat des Unterhaltsverpflichteten zu neuen Unterhaltsberechtigten führt, sei es durch die 2. Ehefrau sei es durch in 2. Ehe geborene Kinder.

Alte Rechtslage

Die Kinder aus 1. und 2. Ehe sind grundsätzlich gleichberechtigt. Dies bedeutet, dass sich der zu zahlende Unterhalt grundsätzlich nur danach bemisst, wie hoch das Einkommen ist und wie viel Unterhaltsberechtigte vorhanden sind. Grundsätzlich ist der betreuende Elternteil den Kindern gleichgestellt. Dies bedeutete, reicht das Einkommen des Verpflichteten nicht aus, um für alle genügenden Unterhalt inklusive dem betreuenden Elternteil zu zahlen, so musste eine Mangelfallberechnung vorgenommen werden. Der Mangel wurde gerecht verteilt. Dies bedeutete aber auch, dass der notwendige Selbstbehalt des verpflichteten Elternteils dem Betreuenden gegenüber genauso niedrig war, wie gegenüber den Kindern. Der Selbstbehalt beträgt gegenüber Minderjährigen und denen Gleichgestellte 890,00 EURO (berufstätiger Verpflichteter) und 770,00 (nicht berufstätiger Verpflichteter).

Neue Rechtslage

Nach neuer Rechtslage sind die Kinder nun dem Ehepartner gegenüber unterhaltsrechtlich vorrangig.

Es gilt dann folgende Rangordnung:

1. Minderjährige, unverheiratete Kinder und Kinder i. S. des § 1603 Abs.2 S.2 BGB (volljährige, die im Haushalt eines Elternteils leben und noch in der Schulausbildung sind).
2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind oder im Falle einer Krankheit wären sowie Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer,
3. Ehegatten die nicht unter Nr.2 fallen,
4. Kinder, die nicht unter Nr.1 fallen (nicht privilegierte Volljährige)

5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge
6. Eltern
7. weitere Verwandte der aufsteigenden Linie, unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor.

Beim Kindesunterhalt bedeutet dies, dass es in der 1. Stufe der Düsseldorfer Tabelle zu einer Vereinfachung kommt. Jedoch ab der 2. Stufe kann es zu komplizierten Berechnungen kommen, wenn mehrere gleichrangige Ehegatten bzw. Mütter nichtehelicher Kinder Unterhaltsansprüche geltend machen.

Sind minderjährige Kinder vorhanden, muss immer der Kindesunterhalt zuvor ermittelt werden und sodann aus dem noch vorhandenen verteilungsfähigen Einkommen ermittelt werden, wie viel die einzelnen betreuenden Elternteile noch an Unterhalt von dem Verpflichteten verlangen können.

Die Ehegatten sind hingegen ab dem 01.04.2007 gleichrangig. Dies bedeutet, dass nicht notwendig die 2. Ehefrau leer ausgehen muss, damit die Ehefrau 1. Ehe ihren Unterhalt erhält. Der notwendige Selbstbehalt, den der Verpflichtete gegenüber den berechtigten Betreuenden Elternteilen hat, erhöht sich auf 1.000,00 EUR nach Abzug der Unterhaltsansprüche für die Kinder. Das verbleibende Einkommen müssen sich die nunmehr gleichrangigen betreuenden Elternteile unter Wahrung des Selbstbehalts des Verpflichteten teilen.

Im Mangelfall kann sogar auch der Selbstbehalt des verheirateten Pflichtigen um 20% gekürzt werden, da ihm eine Ersparnis wegen der gemeinsamen Haushaltsführung zuerkannt werden könnte, entsprechend § 20 Abs.3 SGB II.

II. Befristung des Unterhalts für ledige Mütter:

Da das Bundesverfassungsgericht bereits darüber entschieden hat, dass die Begrenzung des Unterhalts der Mutter eines nichtehelichen Kindes auf 3 Jahre verfassungsgemäß ist, wurde dies auch nicht gesetzlich geändert. Eine Annäherung der Positionen hat gleichwohl stattgefunden und zwar dergestalt, dass die Eigenverantwortlichkeit der Mutter eines ehelichen Kindes stärker ausgeprägt und die Verlängerung des Unterhaltsanspruchs in § 1615 Abs.1; Abs.2 BGB von nur grober Unbilligkeit bereits bei Unbilligkeit zuerkannt werden kann. Letzteres ist daher eine Einzelfallentscheidung und soll den Gerichten erleichtern eine für den Einzelfall gerechte Lösung zu finden. Gründe für eine Verlängerung des Unterhaltsanspruches müssen kindbezogen sein. Dies deshalb, damit die Schere in der Erziehung zwischen den nichtehelichen Kindern und den ehelichen Kindern nicht so weit auseinanderklafft.

III. Aus der Rechtsprechung:

Ausbildungsunterhalt (BGH NJW 2006, S. 2984)

Selbstverständlich sind die Eltern verpflichtet ihren Kindern, die Ausbildung zu finanzieren. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetz. Fraglich war bisher jedoch immer, wann die Grenze dessen erreicht ist, was noch zur ersten Ausbildung gehört und was nicht.

Herausgebildet hatte sich bereits eine Rechtsprechung zu dem Abitur-Lehre-Studium Fällen, dass hierin eine Ausbildung liegt, wenn diese Bereiche schlüssig aufeinander aufbauen, ist anerkannt. Wie jedoch die Fälle zu behandeln sind, die nach einem Realschulabschluss, die Fachoberschule, dann die Fachhochschule besuchen, war umstritten. Hier hat der BGH jetzt klarstellend entschieden, dass in diesen Fällen von einer einheitlichen Berufsausbildung nur dann ausgegangen werden kann, wenn bereits bei Beginn der praktischen Berufsausbildung klar erkennbar eine Weiterbildung einschließlich eines späteren Studiums angestrebt wurde. Geschuldet wird in jedem Falle eine Ausbildung, die der Begabung, der Fähigkeit, dem Leistungswillen und den beachtenswerten Neigungen des Kindes am besten entspricht und sich dabei in Grenzen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hält.

Die Unterhaltspflicht dauert auch fort, wenn das Kind aufgrund einer Fehleinschätzung seiner Leistungsfähigkeit eine andere Ausbildung beginnt.

Umgangsrecht der leiblichen Mutter eines adoptierten Kindes

(OLG Stuttgart, NJW-RR 2007, 76)

Kein Umgangsrecht für die leibliche Mutter eines adoptierten Kindes gem. § 1684 Abs. 1 BGB, so hat das Oberlandesgericht Stuttgart entschieden. Eine leibliche Mutter, die ihr Kind zur Adoption freigegeben hat, hat keinerlei verwandtschaftliche Beziehungen mehr zu dem leiblichen Kind, da diese durch die Freigabe zur Adoption aufgegeben wurden. Dies gilt gleichfalls für den Auskunftsanspruch. Ein Umgangsrecht nach dem schwächer ausgestalteten § 1685 Abs.1 BGB (Großeltern/Geschwister) besteht auch nicht, da die Mutter nicht zu diesem Personenkreis gehört. Zudem müssten wichtige Gründe des Kindeswohls dafür sprechen, die es notwendig erscheinen lassen, dass die Mutter wieder Kontakt zu dem Kinde aufnehmen sollte. Derartige Gründe konnten im vorliegenden Fall nicht vorgetragen werden, da insbesondere vorrangig das in § 1685 BGB gewährte Umgangsrecht dem Kindeswohl dienlich sein muss und die leibliche Mutter Loyalität im Hinblick auf die Eingliederung des Kindes in die Adoptivfamilie wahren muss.

Erbrecht

Aus der Rechtsprechung:

- I. Berliner Testament mit Verwirkungsklausel

Auslegung einer Pflichtteils Klausel – Schlusserbeneinsetzung der Kinder

- II. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte darüber zu befinden, dass, wenn die Erblasser eines Berliner Testaments, die sich gegenseitig zu Erben einsetzen und den Fall der Verwirkungsklausel regeln, nicht durch die Verwirkungsklausel automatisch zu Schlusserben bestimmt sind. Die Testierenden hatten lediglich geregelt, dass, sollte einer der gesetzlichen Erben vor dem Tod des zuletztversterbenden den Pflichtteil verlangen, sie diesen auch nur für den zweiten Todesfall erhalten. Einen Automatismus, dass hierdurch gleichzeitig die mit der Verwirkungsklausel belasteten Erben, Schlusserben sein sollten, hatte es eine klare Absage erteilt. Nach Auffassung des Oberlandesgerichtes

Karlsruhe muss bei fehlender Schlusserbeneinsetzung das Testament ausgelegt werden und der wahre Wille der Erblasser ergründet werden.

- III. Tipp: Bei der Abfassung eines Berliner Testamentes sollte daher nicht vergessen werden die Schlusserbenregelung eindeutig vorzunehmen. Wichtig ist auch, die wechselbezüglichen (beide Erblasser bindenden) Verfügungen zu regeln, dies gilt im Besonderen für die Schlusserbenstellung.

Anfechtung einer Erbschaftsannahme

(OLG Hamm, NJW 2006, S. 3353)

Ein als Alleinerbe eingesetzter, aber mit vielen Vermächtnissen beschwerter, Erbe hatte die Erbschaft angenommen, obwohl eine Ausschlagung des Erbes für ihn günstiger gewesen wäre, da der ihm zustehende Pflichtteil höher gewesen wäre. Dies aufgrund der irrigen Annahme, dass er, wenn er die Erbschaft ausschlagen würde, ebenfalls seinen Pflichtteil verlieren würde.

Eine Irrtumsanfechtung ist gemäß dem OLG Hamm in diesen Fällen noch möglich, so dass die Erbschaftsannahme rückwirkend entfiel und dem Anfechtenden der Pflichtteil zustand.

Öffentliches Recht

I. Änderungen des Baugesetzbuches

Am 1.1.2007 ist das neue Baugesetzbuch in Kraft getreten. Einige interessante Änderungen möchte ich Ihnen gerne zur Kenntnis bringen.

Zunächst einmal ist es sehr selten, dass das Baugesetzbuch in so kurzer Zeit wieder geändert wurde und diesmal nicht, um es den europäischen Richtlinien anzupassen. Die letzte Änderung war 2004. Der Grund liegt darin, dass der Gesetzgeber sich dem Problem annehmen möchte, dass sich offensichtlich eine „ungebremste“ Außenentwicklung zu Lasten des Innenbereichs und der Ortskerne abzeichnet. Folgerichtig soll das neue Baugesetzbuch die Entwicklung des Innenbereichs von Städten und Gemeinden stärken und die Außenentwicklung eindämmen.

Die wichtigsten Änderungen sind:

§9 Abs. 2 BauGB Sicherung zentraler Versorgungszentren

Die Bundesgesetzgebung hat erkannt, dass eine Verlagerung der Versorgungszentren in die Außenbereiche erfolgt ist, so dass eine Versorgung vor Ort teilweise stark gefährdet ist oder sogar schon weggebrochen ist. Es gibt immer mehr Leerstand in den Innenstädten und immer noch Flächenwachstum in den Außenflächen. Die Mutter mit Kind ohne PKW oder die älteren oder aufgrund Behinderung gebrechlichen Menschen sind daher von der Versorgung teilweise abgeschnitten. Gemäß § 9 Abs.2 BauGB können die Kommunen im Bebauungsplan jetzt festsetzen, dass (insbesondere bestimmte Einzelhandelsbetriebe) unzulässig sind, wenn sie die zentralen Versorgungsbereiche gefährden, einer Begründung bedarf es hierzu nicht mehr. Die Überprüfung einer Gefährdung scheiterte in der Vergangenheit meistens am Zeitdruck der Vorhaben. Die bereits bestehenden Einzelhandels- oder Zentrenentwicklungskonzepte müssen im Bebauungsplanverfahren Berücksichtigung finden. § 9 zwingt die Kommune nicht ein solches Einzelhandelskonzept

aufzustellen. Jedoch verlangt die Rechtsprechung mittlerweile rigoros solche Konzepte, da ansonsten eine Ausgewogenheit entsprechender Festsetzungen der Planung nicht überprüft werden kann.

Selbstverständlich können die Versorgungszentren nur geschützt werden, wenn sie vorhanden sind. In nicht versorgten Bereichen kann gemäß §9 Abs.2 a BauGB ein Bebauungsplan für die Entwicklung eines Versorgungsbereiches ebenfalls aufgenommen werden. Wenn ein Bebauungsplan vor Bestehen eines zentralen Versorgungsbereiches begonnen wird, müssen im Minimum aber bereits die Konturen des noch zu planenden Versorgungsbereiches erkennbar sein,

Um städtebauliche Ziele weitestgehend zu stützen, sieht § 9 Abs.1 Nr. 2a BauGB vor, dass die Tiefe der Abstandsfläche von den Gemeinden anders bestimmt werden kann, als es nach den Landesbauordnungen der Fall ist. Letztere dienen in erster Linie der Sicherung gesunder Wohnverhältnisse, diese könnten bei Änderung der Abstandsfläche gefährdet sein, wenn die Besonnung und Belüftung nicht in genügendem Maße gewährt ist. Durch diese Änderung wird deutlich, dass städtebaulich motivierte Festsetzungen in Bebauungsplänen dem sicherheitsrechtlich orientierten Abstandsflächenrecht der Länder gemäß dem Bundesgesetzgeber vorgehen sollen.

§13 a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung

Die grundlegende Änderung des Baugesetzbuches liegt in § 13a BauGB. Dieser ist auch das Herzstück der Innenstadtentwicklung. Sinn und Zweck ist es die Inanspruchnahme von Flächen zu vermindern und Planungsvorhaben zum Zwecke der Schaffung neuer Arbeitsplätze, Wohnungen und Infrastruktureinrichtungen zu vereinfachen und zu beschleunigen. In diesem Verfahren kann auf die Umweltprüfung gemäß § 2 IV BauGB, auf den Umweltbericht § 2a BauGB, auf die Beteiligung der Öffentlichkeit bezüglich Auslegung und Informationen zu umweltbezogenen Daten verzichtet werden. § 4c BauGB, die Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) aufgrund der Durchführung von Bebauungsplänen ist für dieses Verfahren unanwendbar.

Im Einzelnen:

Anwendung findet § 13a BauGB nur auf solche Bebauungspläne, die der Erhaltung Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und den Umbau vorhandener Ortsteile festsetzen. Erfasst werden hiervon z. B.: Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen, z.B. auch durch § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) nicht mögliche Hinterlandbebauung oder Einbezug sog. Außenbereichsinseln. Aber §13a BauGB erlaubt es nicht im Außenbereich Bauland auszuweisen, auch nicht, um dadurch positive Impulse für die Innenentwicklung zu schaffen.

Der Bebauungsplan darf sich gem. § 13 a Abs.1 Nr.1 BauGB nur auf eine Grundfläche von weniger als 20.000 qm² beziehen oder § 19 Abs.2 BauNVO(nach §19 Abs. 3 BauNVO zu ermittelnde Grundfläche).

Gemäß § 13a Abs.1 Nr.2 BauGB darf er eine Fläche von 20.000 bis weniger als 70.000 qm² festsetzen oder eine Fläche nach § 19 BauNVO.

Eine umweltbezogene Vorprüfung findet noch statt. In der Anlage 2 zu § 13a BauGB wird detailliert festgelegt, welche Kriterien zu berücksichtigen sind. Diese Anlage ist der Anlage

zum UVP-Gesetz nachempfunden. Dabei steht fest, dass solche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind, die in der Abwägung nach § 2 IV S.4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

§§ 214, 215 BauGB Planerhaltung

Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang nur auf die planerhaltende Vorschrift des § 214 Abs.2 a Nr.3 BauGB als spezielle Erhaltungsvorschrift für Bebauungspläne der Innenentwicklung mit 20.000 bis unter 70.000 Quadratmetern Grundfläche (§13a Abs.1 S.2 BauGB). Wenn die Gemeinde nicht die nach § 13a Abs.1 S.2 Nr.2 BauGB vorgeschriebene Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 13 Abs.1 S.2 BauGB vorgenommen hat, aber das Ergebnis der Vorprüfung **nachvollziehbar** ist, dann gilt die Vorprüfung als erfolgt. (Anmerkung: Diese Formulierung ist sehr schwammig und ist nicht geeignet in genügendem Maße die Behörde unter Druck zu setzen, das vorgeschriebene Verfahren einzuhalten. Ich halte diese Vorschrift daher für äußerst bedenklich. Einer Vernachlässigung der umwelt rechtlichen Belangen ist daher Tür und Tor geöffnet.

§ 215 Abs.1 BauGB hat die Frist zur Geltendmachung von Fehlern von 2 auf 1 Jahr verkürzt.

Aus der Rechtsprechung:

Ansprüche der Nachbarn gegen Lärmbelästigungen durch ein Gebetshaus (OVG NW Beschluss vom 08.01.2007; AZ: 7B 2521/06)

Berichten möchte ich über einen eigenen interessanten Fall. Verhandelt wurde dieser im Rahmen eines Eilverfahrens vor dem Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht.

In unmittelbarer Nachbarschaft meiner Mandantschaft wurde seitens einer Stadt eine Nutzungsänderung einer Lagerhalle in ein Gebetshaus genehmigt. Diese Genehmigung sah vor, dass max. 2 -3 mal im Jahr Gebetsveranstaltungen mit ca. 450 Personen stattfinden sollten. Speisen würden nur solche verabreicht, die mitgebracht werden würden. Ansonsten würden nur kleine wöchentliche Gebetsabende veranstaltet. Die Baugenehmigung wurde sodann erteilt, ohne dass der Lärmschutz überprüft wurde und ohne abschließende Sicherung des Brandschutzes. Die ersten 2 Jahre wurden sodann, die in der Baugenehmigung beschriebenen Gebetsabende durchgeführt und 2-3mal im Jahr die großen Gebetsveranstaltungen.

Nach ca. 3 Jahren wurde seitens des Eigentümergebietes eine Verpachtung der Räumlichkeiten an eine GmbH durchgeführt. Diese GmbH veranstaltete keine Gebetsveranstaltungen sondern türkische Konzerte, Discoververanstaltungen bis hin zu Boxkämpfen. Auch türkische Hochzeiten wurden durchgeführt mit lauter Musik und Tanz. Die damals genehmigende Behörde wurde seit dieser Zeit immer wieder von sich beschwerenden Nachbarn unterrichtet, dass die Lärmimmissionen bis in die tiefe Nacht hinein nicht mehr zu ertragen seien. Es kam immer wieder zu Einsätzen der Polizei und des mobilen Ordnungsdienstes. Eine Konsequenz bezüglich der Veranstaltungen wurde über Monate und Jahre seitens der Behörde hieraus nicht gezogen. Auch der mangelnde Brandschutz führte nicht zu einer Stilllegung des Saales, der nun nicht mehr nur von 450 Personen, sondern teilweise von bis zu 1000 Personen besucht wurde.

Die Nerven der Anwohner lagen blank. Sie entschlossen sich anwaltliche Hilfe zu suchen. Um den schnellstmöglichen Schutz der stark angeschlagenen Nerven der Mandanten zu erhalten, konnte nur eine Eilentscheidung bei dem Verwaltungsgericht eingeholt werden. Die Verwaltung sah in der Zwischenzeit offensichtlich doch Handlungsbedarf und untersagte alle nicht religiösen Veranstaltungen. Eine Erleichterung der Situation stellte sich aber nicht ein, da nach Auffassung der Verwaltung auch Hochzeitsveranstaltungen zu den erlaubten religiösen Veranstaltungen gehörten. Diese wurde aber ebenfalls mit fast 500 und mehr Personen mit Begleitung von Gesang und Musik durchgeführt, so dass die Lärmbelästigung ungebrochen jedes Wochenende bis in die Nacht, den Anwohnern die Nachtruhe raubte.

Der sodann zügig erhobene Eilantrag war auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes noch nicht verwirkt. Die Belästigung war zwar bereits längere Zeit vorhanden, die Behörde wurde aber immerhin wegen der dauerhaft überschrittenen Lärmbelästigung über längere Zeit zum Handeln aufgefordert.

Der Eilantrag führte zum Erfolg. Das nachbarliche Rücksichtnahmeverbot ist durch die durchgeführten Hochzeitsfeiern, Beschneidungsfeste und sonstige Veranstaltungen ohne ausschließlich religiösen Charakter verletzt. Das Verwaltungsgericht drückte, ob des oben geschilderten Sachverhaltes sein Unverständnis bezüglich der Duldung der Veranstaltungen trotz fehlenden Brandschutzes aus. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes finden die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland auch auf den beigeladenen Verein Anwendung. Dieses bedeutet, dass auch die religiösen Veranstaltungen dem Lärmschutz unterliegen. Eine Vermietung an Dritte wurde untersagt. Musik mit Trommeln und Verstärkeranlagen wurden ebenfalls untersagt und der beklagten Stadt wurde aufgegeben, die Veranstaltungen durch entsprechende Bescheide gegenüber den Eigentümern der Halle gegen Zwangsgeldandrohung in Höhe von 10.000,00 EURO zu untersagen.

Der beigeladene Verein hat diese Entscheidung allerdings nicht hinnehmen wollen und berief sich wegen der Hochzeitsveranstaltungen auf die Religionsfreiheit. Das Oberverwaltungsgericht toppte die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes dergestalt, dass es urteilte die Baugenehmigung des Gebetshauses sei dadurch erloschen, dass eine Nutzungsänderung der baulichen Anlage durch die Disco- und Musikveranstaltungen dauerhaft eingetreten sei. Die Anlage ist daher formell baurechtswidrig. Eine neue Genehmigung muss daher seitens der Eigentümer eingeholt werden. Bis dahin gilt der Bescheid, den das Verwaltungsgericht erzwang. Die Ruhe der Nachbarn ist wiederhergestellt.

Ansprüche des Dienstherrn wegen Dienstpflichtverletzung des Beamten (BVerwG, NJW 2006, 3225ff)

Auch Beamte müssen für Dienstpflichtverletzungen gerade stehen!

Das Bundesverwaltungsgericht hatte einen Fall einer über Jahre hinweg Verwarnungsgelder unterschlagenden Beamtin zu entscheiden. Die geschädigte Verwaltung wollte gegen die Beamtin den pekuniären Schaden, den diese durch die Unterschlagung unstreitig begangen hatte, ersetzt haben. Die Beamtin berief sich aber darauf, dass der allgemein für Beamte geltende Schadensersatzanspruch durch § 78

BBG verjährt sei, da dieser 3 Jahre nach Kenntnis geltend gemacht werden müsste. Mit klageweiser Geltendmachung des Schadens war die 3-Jährige Verjährungsfrist des beamtenrechtliche Schadensersatzanspruches tatsächlich abgelaufen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts musste die Beamtin dennoch zahlen.

Die Verwaltung hat einen Anspruch nach dem allgemein anerkannten Grundsatz des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches, der neben dem Beamtengesetz bei Vermögensverschiebungen Anwendung findet. Dessen Verjährung trat erst nach 30 Jahren ein. (Der Fall begann vor dem Inkraftsetzen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes nach dem die regelmäßige Verjährung nicht mehr 30 Jahre sondern 3 Jahre beträgt).

Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch bildet die Parallele zum zivilrechtlichen Bereicherungsanspruch, danach müssen Leistungen, die ohne Rechtsgrund erlangt sowie sonstige Vermögensverschiebungen rückgängig gemacht werden. Gerade dort, wo eine ausdrückliche Regelung fehlt, greift zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit der Rechtsgedanke des Erstattungsanspruches. Voraussetzung ist, ebenso wie im Zivilrecht, dass Leistungen „ohne Rechtsgrund erbracht“ wurden oder dass eine „sonstige rechtsgrundlose Vermögensverschiebung“ stattgefunden hat. Die Beamtin musste daher die vereinnahmten Gelder erstatten.

Sozialrecht

Aus der Rechtsprechung:

Aufhebungsvertrag und Sperrzeit (BSG NJW 2006, 3514ff)

In einer Entscheidung vom Juli 2007 läutet das Bundessozialgericht eine neue Rechtsprechung zu Aufhebungsverträgen und Sperrzeiten ein. Bis heute hatte ein abgeschlossener Aufhebungsvertrag immer die Konsequenz zur Folge, dass seitens des Arbeitsamtes eine Sperrzeit bezüglich des Arbeitslosengeldbezuges von 3 Monaten verhängt wurde.

Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 12.07.2006 soll die bereits „automatisch“ verhängte Arbeitslosengeldsperre nicht mehr bei jedem Aufhebungsvertrag erfolgen. Wenn dem Arbeitnehmer eine wirksame Kündigung aus nicht verhaltensbedingten Gründen zum Zeitpunkt des Aufhebungsvertrages droht, darf nach Ansicht des Bundessozialgerichtes keine Arbeitslosengeldsperre mehr verhängt werden.

Zudem hat der Senat angekündigt, für Streitfälle ab dem 01.01.2004 unter Heranziehung der Gründe des § 1a Kündigungsschutzgesetzes auf eine ausnahmslose Prüfung der Rechtmäßigkeit der Arbeitgeberkündigung zu verzichten. Gemäß § 1a Kündigungsschutzgesetz hat der Arbeitnehmer, dem aus betriebsbedingten Gründen gekündigt wurde einen Anspruch auf Abfindung, wenn die Frist zur Klageerhebung abgelaufen ist.

Verkehrsrecht

Aus der Rechtsprechung:

Kein zusätzlicher Zahlungsanspruch nach Abfindungsvergleich:

(NJW Spezial Heft 12, S. 544)

Eine durch einen Verkehrsunfall erblindete Klägerin hat mit der Haftpflichtversicherung einen Abfindungsvergleich abgeschlossen und sich als in allen Teilen befriedigt und abgefunden erklärt. Sie erhielt mehrere Jahre Blindengeld. Dieses wurde jedoch aus fiskalischen Gründen gestrichen. Die Geschädigte versuchte aufgrund Wegfalls der Geschäftsgrundlage diesen Ausfall von der Haftpflichtversicherung wieder zu erlangen. Dies jedoch ohne Erfolg.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichtes Oldenburg liegt es im Wesen eines Abfindungsvergleiches, dass er eine Kapitalisierung zukünftiger Leistungen enthalte. Mit der Annahme einer Kapitalabfindung gehe man nach Auffassung des Oberlandesgerichtes Oldenburg das Risiko ein, dass maßgebliche Berechnungsfaktoren sich ändern.

Tipp: Sollten bestimmte Entwicklungen offen bleiben, so muss dies eindeutig im Abfindungsvergleich aufgenommen werden! Denn regelmäßig ist die Abfindungssumme eine Bündelung von Ansprüchen und nicht die bloße Addition von Schadensersatzansprüchen.

... herzlich gelacht

Eilige Zwangsvollstreckungssache:

In einer Zwangsvollstreckungssache teilte der zuständige Gerichtsvollzieher einer überraschten Rechtsanwältin mit:

„Hiermit bestätige ich den Erhalt Ihres Verhaftungsauftrages vom 14.11.2006.

Da ich mich jedoch in der Zeit vom 28.11.2006 bis einschließlich 02.01.2007 in Urlaub befinde, kann mit der Vollstreckung erst im Januar 2007 begonnen werden.

Ich bitte dies zu beachten und auf Sachstandanfragen zu verzichten“

Alles Gute

Ihre Rechtsanwältin